

Zeitschrift: Mitteilungsheft / Heimatkundliche Vereinigung Furttal
Herausgeber: Heimatkundliche Vereinigung Furttal
Band: 41 (2012)

Artikel: Die untere Mühle von Otelfingen : Neuauflage der Festschrift 1998 zum 400-jährigen Bestehen eines Kulturdenkmals im Furttal
Autor: Wüthrich, Lucas
Kapitel: 3: Rechtliche und soziale Verhältnisse
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1036661>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

alles nicht nur geschmackvoll, sondern auch mit Liebe eingerichtet. Durch die ständige Pflege der Gebäudegruppe - 1975 wurde auch das kleine Oekonomiegebäude grundlegend restauriert - präsentiert sich die Mühle heute noch gleich eindrucksvoll wie unmittelbar nach der Restaurierung. Seit dem Wegzug 2003 von Dr. Jürg Gilly sorgt die Stiftung dafür, dass der Haupt-Stiftungszweck, die Erhaltung der Gebäude und Umgebung, eingehalten wird. Das Obergeschoss ist zu einer in sich geschlossenen Wohnung umgestaltet worden und wurde dauervermietet. Der Mahlraum, die Räume des Erdgeschosses und der Innenhof können für Kurzzeitveranstaltungen gemietet werden.

Erfreuliche Folgen für das Dorfbild Otelfingen

Der Umstand, dass die Mühle so erfolgreich wieder hergerichtet wurde, hatte zur Folge, dass die Besitzer der umliegenden alten Liegenschaften dem gegebenen Beispiel nacheiferten. Das Dorf Otelfingen erhielt im Europäischen Heimatschutzjahr 1975 den Titel einer 'Mustergemeinde'. Sie wäre auch würdig, den Wakker-Preis des Schweizerischen Heimatschutzes zu erhalten, der ausgerichtet wird für Gemeinden, die sich im Interesse der Erhaltung ihres Ortsbildes besonders angestrengt haben (siehe Bild auf Umschlags-Rückseite).

3. Rechtliche und soziale Verhältnisse

Rechtslage

1409 kam Otelfingen von Österreich zusammen mit der Herrschaft Regensberg an den Stadtstaat Zürich und wurde von diesem fortan durch die Landvogtei auf Schloss Regensberg verwaltet. Dem neuen Territorialherrscher waren Steuern zu entrichten, die zur Zehntenpflicht gegenüber dem Kloster Wettingen hinzukamen. Die Überlagerung der Lehensherrschaft des Klosters Wettingen durch die politische Herrschaft von Zürich ist eine Eigenartigkeit, die uns heute schwer verständlich ist. Die Stadt konnte die alten Abhängigkeitsverhältnisse nicht ablösen, da weder sie noch die betroffenen Bürger dazu finanziell in der Lage waren. Andererseits konnte das Kloster, ohne seine Existenz zu gefährden, auf diese Einkünfte nicht verzichten. So blieben die Verhältnisse zum Teil, so auch hier in Otelfingen, bis tief ins 19. Jh. bestehen. Hinzu kommt noch die Gerichtsherrschaft, die hier allerdings vom Landvogt, d.h. indirekt auch von der Stadt, wahrgenommen wurde.

Pflichten und Rechte der Müller

Die Müller von Otelfingen entrichteten also den Zehnten an das Kloster oder an die Instanz, der dieses den Zehnten verpachtet hatte, den Ehrschatz an das Kloster, gewisse Steuern und allfällige Bussen an die Landvogtei. Der Unterhalt der Liegenschaft war Sache des Müllers, jedenfalls insofern er mit dem Mülle-

reibetrieb in Beziehung stand. Für grundlegende bauliche Massnahmen, so für Neubauten, war der Lehensherr zuständig. Dennoch war der Beruf eines Müllers einträglich. Wegen dem Mühlebann für ein festgelegtes Gebiet besaßen die Mühlen ein absolutes Monopol. Der Bau weiterer Mühlen im Mühlebann war nicht möglich. Der Otelfinger Bann erstreckte sich nicht nur auf die Gemeinde Otelfingen, sondern auch auf Boppelsen, wohl weil dort wegen des Fehlens eines genügend wasserreichen Baches keine Mühle zu betreiben war. Die am nächsten gelegene Mühle, jene von Oetlikon, versorgte auch Hüttikon. Die Bewohner im Mühlebann waren gezwungen, in der grundherrlichen Mühle mahlen zu lassen, es bestand für sie der sog. Mahlzwang.

Die Mühle stellte eine 'Ehehafte' dar, d. h. das Nutzungsrecht war an das Lokal der Mühle gebunden, nur beide zusammen konnten verliehen und besessen werden. Der Lehensnehmer war verpflichtet, sie zu betreiben und für ihren Unterhalt zu sorgen. Mühlen hatten damit die gleiche Stellung wie etwa die Schmieden und Tavernen. Das Gewerbe des Müllers war einer strengen staatlichen Gesetzgebung unterworfen. Die Müllereiordnung des Zürcher Stadtstaates (z.B. jene von 1779) regelte Handel und Wandel bis in letzte Details, so auch die Preise für den Mahllohn.

Auf dem Land (im Gegensatz zur Stadt) war den Müllern der Handel mit Korn und Mehl gestattet. Ihr Gewerbe beschränkte sich nicht allein auf die Kundenmüllerei, bei der das Korn beim Kunden abgeholt und als Mehl zurückgeliefert (allenfalls auch vom Kunden selbst gebracht und geholt) wurde. Der Müller konnte Getreide einkaufen und auf Vorrat mahlen, das Mehl dann an beliebige Käufer verkaufen. Der gewaltige Dachstock in der Mühle Otelfingen wird wohl auch zur Lagerung von Mehl benutzt worden sein. Wegen des Lärms, den das Mahlen verursachte (durch das Klappern der Schlegel, welche die Schüttelwerke bewegten), wurde die Betriebszeit vorgeschrieben. An allen Feiertagen sowie spät abends und in der Nacht mussten die Mühlen ruhen.

Das 'Mahlen' von Weizen und Dinkel und das 'Brechen' von Hafer wurde den Kunden separat berechnet. In den erhalten gebliebenen Kundenbüchern sind Einlieferungen von Getreide, aber auch Abgabe von Mehl und Holz, ausgeführte Fuhren und Bargeldausleihungen säuberlich aufgelistet (siehe Bild 8). Die Müller wurde bis ins 20. Jahrhundert hinein von den Kunden meist nicht bar bezahlt, sondern durch einen Selbstbehalt von etwa 10 % des eingelieferten Getreides. Sie waren deshalb auch wenig beliebt, weil man vermutete, wohl nicht zu Unrecht, sie würden das beste Mehl und auch zuviel für sich behalten. Der von ihnen betriebene Handel mit Getreide, Mehl und Krüsch muss nicht unbedeutend gewesen sein. Geld verdienen konnten sie auch mit dem Ausmieten ihrer Pferde und des schweren Fuhrparks. Nach dem langsamen Niedergang der Dorfmühlen

33

Jakob Müller's Rechnung

1843	Decemb. 30 ^{te}	Mit obigen gerechnet und er. bleibt f. f. 11. 29.	
1844	dito 30 ^{te}	Mit obigen gerechnet und er. bleibt f. f. 43. 12.	
		2 Jafers von Obigen 22. 12. 1/2	4. 14.
1845	Nov. 15 ^{te}	Mit Obigen gerechnet und er. bleibt f. f. 15. 29.	
1846	Decemb. 31 ^{te}	Mit Obigen gerechnet und er. bleibt f. f. 63. 13. 70.	
		3 Jafers von Obigen 22. 12. 1/2	9. 23.
		Rechnung f. 53. 13. 2.	
		Land Cante von Jahr 1845 bis 1846. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1846 bis 1847. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1847 bis 1848. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1848 bis 1849. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1849 bis 1850. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1850 bis 1851. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1851 bis 1852. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1852 bis 1853. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1853 bis 1854. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1854 bis 1855. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1855 bis 1856. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1856 bis 1857. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1857 bis 1858. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1858 bis 1859. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1859 bis 1860. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1860 bis 1861. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1861 bis 1862. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1862 bis 1863. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1863 bis 1864. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1864 bis 1865. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1865 bis 1866. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1866 bis 1867. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1867 bis 1868. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1868 bis 1869. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1869 bis 1870. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1870 bis 1871. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1871 bis 1872. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1872 bis 1873. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1873 bis 1874. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1874 bis 1875. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1875 bis 1876. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1876 bis 1877. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1877 bis 1878. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1878 bis 1879. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1879 bis 1880. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1880 bis 1881. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1881 bis 1882. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1882 bis 1883. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1883 bis 1884. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1884 bis 1885. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1885 bis 1886. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1886 bis 1887. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1887 bis 1888. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1888 bis 1889. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1889 bis 1890. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1890 bis 1891. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1891 bis 1892. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1892 bis 1893. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1893 bis 1894. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1894 bis 1895. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1895 bis 1896. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1896 bis 1897. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1897 bis 1898. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1898 bis 1899. den Jakob. 12. 29. 2.	
		Land Cante von Jahr 1899 bis 1900. den Jakob. 12. 29. 2.	

Bild 8: Seite aus Abrechnungsbuch des Müllers 1843 – 1880

wegen dem Aufkommen mechanisierter Müllereibetriebe in der Zwischenkriegszeit des 20. Jahrhunderts, besonders aber nach dem Zweiten Weltkrieg, wendeten sich viele Müller vermehrt der Landwirtschaft oder einem anderen Gewerbe zu. Die neuen Besitzer - nicht selten Gemeinden - veränderten die Liegenschaften in Wirtschaften, Handwerksbetriebe, Gemeindehäuser und kulturelle Institutionen (z.B. Museen und Galerien) um.

Das Recht zur Nutzung des Wassers war genau festgelegt. Das im Dorf- und Mühlebach (heute Brühlbach) fließende Wasser gehörte wohl von Anfang an zur Mühle. Sie war deshalb in Bezug auf die Nutzung des Baches privilegiert. Bis 1838 (Bau der Oberen Mühle) war kein anderer Betrieb auf das laufende Wasser im Kanal angewiesen. Auch unterhalb der Mühle gab es kaum Betriebe, die zur Abzweigung eines Kanals Anlass gehabt hätten. 1871 wollte die Gemeinde Otelfingen die auf ihrem eigenen Grund liegende Quelle im Isenbühl fassen. Die Brüder Hans Jakob II. (von der Unteren Mühle) und Salomon Schlatter (von der Oberen Mühle) wehrten sich dagegen, indem sie das Wasser als ihr Eigen-

tum deklarierten. Im Prozess entschied das Bezirksgericht Regensburg zu ihren Gunsten. Erst um 1980 verlangte der Kanton Zürich vom heutigen Besitzer die Rückgabe des Wassernutzungsrechtes.

Mitarbeiter und Handwerker

Der Müller gebot über mehrere Mitarbeiter, die einenteils zur eigenen Familie gehörten (Brüder, Neffen, Enkel und Cousins), andererseits als Arbeiter (Lohnwerker) in der Grossfamilie aufgenommen waren. Da nur immer ein Sohn die Mühle übernehmen konnte, mussten die Überzähligen - sofern sie nicht als Mül- lereiarbeiter beschäftigt werden konnten - ausziehen und anderweitig für ihren Lebensunterhalt sorgen. Es mag auch vorgekommen sein, dass nicht das man- gelnde Auskommen zum Wegzug einer Familie den Anlass bildete, sondern Ri- valitäten wegen der Führung des Betriebs. Hans Schlatter II. scheint kurz vor 1694 seinen älteren Bruder Felix ausgebootet zu haben, nachdem ihn zuvor dieser seinerseits zum Verlassen der Mühle bewogen hatte. Während der Erntezeiten im angegliederten Landwirtschaftsbetrieb wurden auch auswärtige Kräfte ange- stellt, die aber namenlos blieben.

Bei Bauten und Instandsetzungsarbeiten, wofür sich immer wieder die Notwen- digkeit ergab, zog man 'Müllmacher' bei, d. h. Fachleute für den Bau der Müh- leneinrichtungen, im Besonderen der Mahlgänge mit den Steinen. Ein solcher namens Jacob Spiller hat sich 1829 am Mahlboden im Mahlraum verewigt. Die Spiller waren ein altes Zürcher Geschlecht, das sich schon im 14. Jh. mit Müh- len befasste. Das Auswechseln der schweren Mühlsteine war eine bedeutende Arbeit, die der Müller beherrschen musste. Das 'Schärfen' der Steine, d. h. das Schlagen der Mahlrillen (oder Luftfurchen) wurde von Spezialisten, die von Dorf zu Dorf wanderten, mit besonders geformten Hämmern besorgt. Die Mühlsteine selbst wurden von Betrieben in der Nähe von Steinbrüchen angefertigt und in den gewünschten Massen und Qualitäten geliefert.

4. Mühlekanal und Radhaus

Der Dorfbach oder Brühlbach, der sich im Gebiet unterhalb Hulligen/Taupel (ca 600 m nördlich der Mühle) aus drei Zweigen bildet, wurde an seinem Anfang zu einem Weiher gestaut. Dieses nicht mehr bestehende, aber im Gelände in Ansät- zen noch sichtbare Rückhaltebecken befand sich direkt unterhalb des heutigen Parkplatzes bei der Abzweigung Richtung Boppelsen. Der von hier abfliessende Brühlbach konnte reguliert werden (nach dem Bau der Oberen Mühle nahm auch der neue Mühlekanal hier seinen Anfang). Etwa 400 m vom Weiher entfernt wurde mit einem heute noch sichtbaren Wehr, nahe der Verbindungsbrücke zwi- schen Geeren und dem Oberdorf, der alte Mühlekanal nach rechts abgezweigt.